

Amtsblatt

für den Landkreis
Oberspreewald - Lausitz

Jahrgang 20

Senftenberg, den 20. Dezember 2013

Nr. 17/2013

Herausgeber:
Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg
E-Mail: landrat@osl-online.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat

Inhaltsverzeichnis:

	<u>Seite</u>
Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 12. Dezember 2013	
Beschluss des Stellenplanes Haushaltsjahr 2014 für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz Beschluss Nr. 0065/2013	4
Beschluss des Haushaltssicherungskonzeptes 2014 bis 2017 zur Haushaltssatzung 2014 des Landkreises Oberspreewald-Lausitz Beschluss Nr. 0074/2013	4
Beschluss der Haushaltssatzung 2014 des Landkreises Oberspreewald-Lausitz Beschluss Nr. 0075/2013	4
Lärmschutz an der B 169/B 96 Beschluss Nr. 0080/2013	5
Bildung der Wahlkreise gem. § 21 BbgKWahlG für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz zu den Kommunalwahlen im Jahr 2014 Beschluss Nr. 0082/2013	5
Satzung über Rettungsdienstgebühren des Landkreises Oberspreewald-Lausitz Beschluss Nr. 0088/2013	5

	<u>Seite</u>
Beschluss des Jugendförderplans des Landkreises Oberspreewald-Lausitz für das Jahr 2014 Beschluss Nr. 0089/2013	8
Berufung der Kreiswahlleiterin und deren Stellvertreterin für die Kommunalwahlen 2014 Beschluss Nr. 0090/2013	17
1. Bestellung eines ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten durch den Kreistag gemäß § 17 a der Hauptsatzung für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz 2. Berufung des Kreissenioresrates durch den Kreistag gemäß § 17 a der Hauptsatzung für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz Beschluss Nr. 0092/2013	17
Betrauungsakt für die Energieregion Lausitz-Spreewald GmbH Beschluss Nr. 0101/2013	18
Beschluss der Bitte des Kreistages an den Landrat als allgemeine untere Landesbehörde auf Gewährung von Bargeld statt Gutscheinen für Asylbewerber im Landkreis Oberspreewald-Lausitz Beschluss Nr. 0102/2013	18
Nichtöffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 12. Dezember 2013	
Grundstücksangelegenheit Beschluss Nr. 0094/2013	18
Grundstücksangelegenheit Beschluss Nr. 0095/2013	19
Grundstücksangelegenheit Beschluss Nr. 0103/2013	19
Gerichtliches Verfahren Beschluss Nr. 0104/2013	19
Öffentliche Bekanntmachungen der Kreiswahlleiterin	
Bekanntmachung zur Wahl der Vertretung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz - Bildung des Wahlausschusses -	20
Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin zur Wahl der Vertretung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz (OSL) am 25. Mai 2014	21

Bekanntmachungen des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“

Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung im Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ (einschl. der Bekanntmachungsverfügung)	29
Festsetzung Wirtschaftsplan 2014	41

Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC)

Öffentliche Bekanntmachung zum Beschluss der Verbandsversammlung über den aufgestellten und geprüften Jahresabschlusses 2012 und die Verwendung des Jahresergebnisses 2012	43
Öffentliche Bekanntmachung über die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2012	44
2. Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) vom 25.03.2009	44
Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) (Abwasserbeseitigungssatzung -ABS-)	46
Anlage A Verordnung über Allgemeine Bedingungen zur Versorgung mit Wasser	62
Ankündigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) zur Erhöhung von Preisen und Gebühren ab dem 01.01.2014	63

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz kann beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Geschäftsstelle des Kreistages, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden.

Überdies kann das jeweilige Amtsblatt bis spätestens vier Wochen ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Kreisverwaltung, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, bzw. in der Außenstelle der Kreisverwaltung, Joachim-Gottschalk-Straße 36, 03205 Calau, gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 12. Dezember 2013

Beschluss Nr. 0065/2013

des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 12. Dezember 2013

Der Kreistag beschließt den Stellenplan Haushaltsjahr 2014 für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz.

Schwarzheide, 12. Dezember 2013

Klaus-Jürgen Graßhoff
Vorsitzender
des Kreistages

Beschluss Nr. 0074/2013

des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 12. Dezember 2013

Der Kreistag beschließt das Haushaltssicherungskonzept 2014 - 2017 zur Haushaltssatzung 2014 des Landkreises Oberspreewald-Lausitz.

(Die Veröffentlichung erfolgt nach Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.)

Schwarzheide, 12. Dezember 2013

Klaus-Jürgen Graßhoff
Vorsitzender
des Kreistages

Beschluss Nr. 0075/2013

des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 12. Dezember 2013

Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung 2014 des Landkreises Oberspreewald-Lausitz.

(Die Veröffentlichung erfolgt nach Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.)

Schwarzheide, 12. Dezember 2013

Klaus-Jürgen Graßhoff
Vorsitzender
des Kreistages

Beschluss Nr. 0080/2013
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 12. Dezember 2013

Der Landrat wird gebeten, sich weiter intensiv für die Aufnahme von notwendigen Ortsumfahrungen innerhalb des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, in den Bundesverkehrswegeplan und deren zeitnahe Realisierung einzusetzen. Bis dahin sollen technisch und straßenverkehrsrechtlich mögliche sowie finanziell tragbare Lösungen erörtert und umgesetzt werden. Dies betrifft auch die Überwachung von angeordneten Lärmschutzmaßnahmen.

Schwarzheide, 12. Dezember 2013

Klaus-Jürgen Graßhoff
Vorsitzender
des Kreistages

Beschluss Nr. 0082/2013
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 12. Dezember 2013

Zur Wahl des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz im Jahr 2014 beschließt der Kreistag folgende Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise:

- I Lübbenau/Vetschau
- II Altdöbern/Calau/Großräschen
- III Schwarzheide/Ruhland/Schipkau
- IV Lauchhammer/Ortrand
- V Senftenberg

Die Abgrenzung der Wahlkreise entspricht den Grenzen der durch sie bezeichneten Ämter und amtsfreien Gemeinden.

Schwarzheide, 12. Dezember 2013

Klaus-Jürgen Graßhoff
Vorsitzender
des Kreistages

Beschluss Nr. 0088/2013
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 12. Dezember 2013

Der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz beschließt die Satzung über Rettungsdienstgebühren des Landkreises Oberspreewald-Lausitz (Anlage 1). Die Satzung tritt ab 01.01.2014 in Kraft.

Satzung über Rettungsdienstgebühren des Landkreises Oberspreewald-Lausitz

Präambel

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert am 16. Mai 2013 (GVBl. I/13), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186), i. V. m. §§ 2, 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der entsprechend gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztendienst, die Regionalleitstelle Lausitz in Cottbus und die Rettungswachen in Senftenberg, Lauchhammer, Jannowitz, Großräschen, Calau, Lübbenau und Vetschau, samt der persönlichen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen sowie die allgemeine Verwaltung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.

(3) Die Gebühren entstehen:

1. Bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) oder eines Notarztwagens (NAW) mit dem Transport.
2. Bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG.
3. Im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordnetem Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

§ 2 Gebührenmaßstab, Gebührensätze

(1) Die Gebühr wird für die

- Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes
- Inanspruchnahme eines Notarztes

pauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

(2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

1. Für die Inanspruchnahme

- | | |
|---|----------|
| 1.1 eines Rettungswagens für die Notfallrettung | 447,90 € |
| 1.2 eines Krankentransportwagens für die Notfallrettung | 447,90 € |

1.3 eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges	212,90 €
1.4 eines Notarztes	242,00 €
1.5 eines Notarztwagens (1.1 + 1.4)	689,90 €
1.6 eines Krankentransportwagens für den Krankentransport	380,40 €
1.7 eines Rettungswagens für den Krankentransport	380,40 €
2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke - je angefangenem Kilometer	0,43 €

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist:

1. Die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des Krankentransportwagens (KTW), des Rettungswagens (RTW) oder des Notarzteinsatzwagens (NAW).
2. Der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF), auch im Falle einer erfolglosen Reanimation.
3. Die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

(1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.

(3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Senftenberg, 16.12.2013

Siegurd Heinze
Landrat

(Siegel)

Beschluss Nr. 0089/2013

des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 12. Dezember 2013

1. Der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz beschließt den Jugendförderplan 2014 für die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (§§ 11-14 SGB VIII) sowie die Finanzierung für zwei weitere Jahre.
2. Bei den Haushaltsplanungen der Jahre 2014-2016 sind folgende Summen zu berücksichtigen:
 - 2014: 1.496.700,00 €
 - 2015: 1.522.300,00 €
 - 2016: 1.548.400,00 €
3. Die Finanzplanung für die Jahre 2015 und 2016 unterliegt dem Haushaltsvorbehalt.

Schwarzheide, 12. Dezember 2013

Klaus-Jürgen Graßhoff
Vorsitzender
des Kreistages

Jugendförderplan 2014

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für die Leistungsbereiche der §§ 11-14 SGB VIII in den Jahren 2012 bis 2016
3. Aufwendungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden
4. Anlagen

1. Gesetzliche Grundlagen

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat auf Grundlage des § 24 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (AGKJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1997 (GVBl. I S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), für die Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß der §§ 11 bis 14 SGB VIII einen Jugendförderplan zu erstellen, der von der Vertretungskörperschaft mit der Verabschiedung des jeweiligen Haushaltsplanes zu beschließen ist.

Entsprechend § 79 SGB VIII haben die öffentlichen Träger der Jugendhilfe die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII einschließlich der Planungsverantwortung. Sie haben dabei einen angemessenen Anteil der für die Jugendhilfe bereitgestellten Mittel für die Jugendarbeit zu verwenden (§ 79 Abs. 2 SGB VIII). Diese Aufgaben sind keine freiwilligen Leistungen, sondern Pflichtaufgaben des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe. Insbesondere § 85 SGB VIII in Verbindung mit § 11 SGB VIII beschreibt die Aufgaben der Jugendarbeit als kommunale Pflichtaufgabe. Diese Beschreibung kann jedoch nicht dahingehend interpretiert werden, dass Angebote im Bereich der Jugendarbeit in erster Linie von den öffentlichen Trägern oder den Gemeinden ohne Jugendamt wahrgenommen werden müssen. Der Jugendhilfe liegt der Gedanke der Subsidiarität zugrunde, d.h. Angebote der Jugendhilfe sollen von freien Trägern organisiert und durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang muss eine kontinuierliche Förderung freier Träger gewährleistet sein. Öffentliche Träger haben die freien Träger zu fördern und zu beraten und sollen sich bei Bedarf an Veranstaltungen freier Träger beteiligen.

2. Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für die Leistungsbereiche §§ 11-14 SGB VIII

alle Angaben in €

	Rechnungs- ergebnis 2012	Plan 2013	Plan 2014	Plan 2015	Plan 2016
Zuschüsse insgesamt:	1.330.948,58	1.436.800,00	1.496.700,00	1.522.300,00	1.548.400,00
36.20.10.21 Außerschulische Jugendbildung	36.435,22	35.000,00	35.000	35.000	35.000
36.20.10.22 Kinder- und Jugenderholung (Freizeithilfen)	0	0	0	0	0
36.20.10.23 Deutsch- und Internationale Jugendbegegnung	16.200,00	18.500	18.500	18.500	18.500
36.20.10.24 Mitarbeiterfortbildung (bei freien Trägern)	34.831,16*	25.000	15.000	15.000	15.000
36.20.10.25 <u>Sonstige Jugendarbeit:</u> Jugendpflegematerial Projektförderung Sozialpädagogische Gruppenarbeit Förderung von Personalkosten für Jugendarbeit / Schulsozialarbeit Förderung von Sach- und Gemeinkosten für Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit	1.157.374,91 1.420.219,91*	1.230.300 1.493.100*	1.300.200 1.563.000*	1.325.800 1.588.600*	1.351.900 1.614.700*
36.60.10.00 Einrichtungen der Jugendarbeit					
36.60.10.00 Einrichtungen der Jugendarbeit	119.605,05	125.000	125.000	125.000	125.000
36.31.10 Jugendarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz					
36.31.10.12 Erzieherischer Kinder- und Ju- gendschutz	1.333,40	3.000	3.000	3.000	3.000

* Ausgaben einschließlich Landesmittel

Begründung der Mehrbedarfe:

Es ergibt sich im Vergleich zum Jahr 2013 ein Gesamtmehrbedarf in Höhe von 59.900 €, welcher sich im Produkt 36.20.10.25 Sonstige Jugendarbeit begründet.

Der erhöhte Zuschussbedarf setzt sich aus einem vorsorglich eingeplanten Mehrbedarf bei den Personalkosten in Höhe von 1,5 % sowie aus der erstmaligen Förderung von Gemeinkosten (Neufassung der Richtlinie 9 – Förderung von Sach- und Gemeinkosten für die MitarbeiterInnen in den Arbeitsfeldern Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit – Beschluss Nr. 0084/2013 des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 24.10.2013) in Höhe von 41.500 € zusammen.

3. Aufwendungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden für die Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11-14 SGB VIII für 2014 und 2015 / ergänzend: Sportförderung

für	Plan 2014 in Euro*	Plan 2015 in Euro**
1. Außerschulische Jugendbildung	18.100,00	18.100,00
2. Freizeitveranstaltungen/-maßnahmen für Kinder und Jugendliche (Jugendarbeit in Sport, Spiel, Geselligkeit)	56.100,00	56.100,00
3. Freizeiteinrichtungen mit geregelten Öffnungszeiten und hauptamtlichem Personal	595.190,00	595.690,00
4. Jugendräume	77.600,00	77.600,00
5. Zuschüsse für Materialien für Jugendarbeit bei freien Trägern oder Vereinen	8.600,00	8.600,00
6. Freizeitangebote an Schulen (Arbeitsgemeinschaften, Zirkel außerhalb vom Unterricht)	11.000,00	11.000,00
7. Spielplätze		
8. Allwettersportplätze, die von Kindern und Jugendlichen im Freizeitbereich genutzt werden können	483.950,00	461.310,00
9. Sport- und Freizeitplätze (z. B. Bolzplätze, Skaterbahnen) die für die allgemeine Freizeitgestaltung für Jugendliche zur Verfügung stehen		
10. Kinder- und Jugenderholung, für örtliche Ferienmaßnahmen und für Fahrten und Wanderungen	180.650,00	43.050,00
11. Internationale Jugendarbeit	10.000,00	12.000,00
12. Jugendverbandsarbeit nach § 12 SGB VIII (KJHG)	9.000,00	9.000,00
13. Vereine mit mindestens 75 % Mitgliederanteil durch Kinder und Jugendliche	68.800,00	68.800,00
14. Jugendsozialarbeit § 13 SGB VIII (KJHG), für Schulsozialarbeit, Streetwork und Mädchenarbeit	139.800,00	139.800,00
15. Veranstaltungen im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz - § 14 SGB VIII (KJHG)	8.500,00	8.500,00
<u>Ergänzend: Sportförderung</u>	188.900,00 + teilweise kostenlose Nutzung der Sportstätten für unter 18-Jährige	188.900,00 + teilweise kostenlose Nutzung der Sportstätten für unter 18-Jährige

* Planzahlen ohne Angaben der Ämter Ortrand und Ruhland

** Planzahlen ohne Angaben der Ämter Ortrand und Ruhland

Anlage zu 3.

Aufwendungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden für die Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11-14 SGB VIII

Amt / Kommune	Plan 2014		PLAN 2015	
	Gesamt in Euro	pro Einwohner in Euro (Stand 31.12.2011)	Gesamt in Euro	pro Einwohner in Euro (Stand 31.12.2011)
Amt Altdöbern mit Gemeinden	29.290,00	4,79	20.290,00	3,32
Stadt Calau	503.100,00	59,79	365.360,00	43,42
Stadt Großräschen	96.100,00	9,55	96.100,00	9,55
Stadt Lauchhammer	149.800,00	8,99	153.300,00	9,20
Stadt Lübbenau/Spreewald	206.800,00	12,37	208.800,00	12,49
Amt Ortrand mit Gemeinden	keine Angaben	0	keine Angaben	0
Amt Ruhland	keine Angaben	0	keine Angaben	0
Gemeinde Schipkau	51.700,00	7,16	51.700,00	7,16
Stadt Schwarzheide	54.100,00	9,04	57.300,00	9,58
Stadt Senftenberg	390.800,00	14,93	390.800,00	14,93
Stadt Vetschau/Spreewald	185.600,00	21,34	165.900,00	19,07
Gesamt:	1.667.290,00		1.509.550,00	

Anlage I

Angebote für Kinder und Jugendliche im Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Kommune/Amt	Einrichtungen/Träger	Jugendräume
Region Nord		
Stadt Calau	- Kinder- und Jugendbegegnungszentrum Calau / Freie Jugendhilfe NL e.V.	
Stadt Lübbenau	- Jugendclub Lübbenau / AWO RV Brandenburg Süd e.V.	- Kulturhof e.V. Lübbenau - Fotolabor / Lübbenau Brücke
Stadt Vetschau	- Jugendclub / ASB OV Lübbenau/Vetschau e.V.	
Region Mitte		
Amt Altdöbern	- Offene Treffpunktarbeit im Amt Altdöbern / Forum zur Förderung kommunaler Interaktionen e.V.	- Altdöbern - Lug - Neudöbern - Neupetershain
Stadt Großräschen	- Jugendbegegnungsstätte „Schalom“ / Evangelischer Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg - Jugendhaus „Alte Post“ / JC 94 e.V.	- Wormlage
Stadt Senftenberg	- JC WK III / „Würfel“ e.V. - Kultur- und Freizeitzentrum „Pegasus“ / Stiftung SPI – Niederlassung Brandenburg - Kindertreff / Dt. Kinderschutzbund OV Senftenberg e.V.	- JAMM e.V. - Jugendraum „Little Home“ e.V. - Nachwuchsliteraturzentrum „Ich schreibe“ - Großkoschen - Hosena - Peickwitz - Sedlitz
Region Süd		
Amt Ortrand		- Frauendorf - Kroppen - Lindenau - Tettau

Amt Ruhland	- Jugendclub Ruhland / WEQUA e.V.	- Grünewald - Guteborn - Hermsdorf/Lipsa - Jannowitz - Schwarzbach
Gemeinde Schipkau	- Jugendbegegnungsstätte Schipkau / WEQUA e.V.	- Annahütte - Drochow - Hörlitz
Stadt Lauchhammer	- „ARCHE“ Jugendbegegnungszentrum mit Lücke-Kinder-Projekt / Evangelische Kirchengemeinde Lauchhammer-Mitte - Jugendbegegnungsstätte „Beweg dich – für deine Zukunft“ / WEQUA e.V. - MädchenBude / Evangelische Kirchengemeinde Lauchhammer-Mitte	- JC Lauchhammer-Süd - JC „East Side“ (Ost)
Stadt Schwarzheide	- Jugendclub / AWO RV Brandenburg Süd e.V.	

Anlage II

Überregionale Angebote der Jugendarbeit im Personalstellenprogramm des Landkreises Oberspreewald-Lausitz

Träger	Art des Angebotes
Kreissportbund OSL e.V.	Kreissportjugendsekretärin
Schlupfwinkel & Lausitzer Bildungsgesellschaft e.V.	regionale und kreisweite Angebote im präventiven Kinder- und Jugendschutz
NL – Kunstschule „Birkchen“ e.V.	außerschulische Jugendbildung im kulturellen Bereich im Landkreis OSL
HARLEKIDS e. V.	außerschulische Jugendbildung im kulturellen Bereich im Landkreis OSL
AWO Regionalverband Brandenburg Süd e.V.	außerschulische Jugendbildung im naturkundlich-ökologischen Bereich an der Kinder- und Jugendbegegnungsstätte „Station“ in Lübbenau
TÜV Rheinland Bildungswerk mbH, RB Ost, NL Lauchhammer	außerschulische Jugendbildung im technischen Bereich in der Stadt Lauchhammer und im Landkreis OSL
Stiftung SPI, Niederlassung Brandenburg	Netzwerkstelle „Demokratische Kultur“ im Landkreis OSL

Anlage III

Regionale Angebote der Jugendsozialarbeit im Personalstellenprogramm des Landkreises Oberspreewald-Lausitz

	Kommune	Träger	Einsatzort	Art des Angebotes
Region Nord				
	Calau	Freie Jugendhilfe NL e.V.	Oberschule	Sozialarbeit an Schulen
	Lübbenau	AWO RV Brandenburg Süd e. V.	Allg. Förderschule	Sozialarbeit an Schulen
	Vetschau	ASB OV Lübbenau/Vetschau e.V.	Schulzentrum	Sozialarbeit an Schulen
Region Mitte				
	Großräschen	JC 94 e.V.	Schulen im Stadtgebiet	Sozialarbeit an Schulen
	Senftenberg	Stiftung SPI – Niederlassung Brandenburg	Dr.-O.-Rindt-Oberschule	Sozialarbeit an Schulen
	Senftenberg	Würfel e.V.	Kellermann-Oberschule	Sozialarbeit an Schulen
	Senftenberg	Stiftung SPI – Niederlassung Brandenburg	Allg. Förderschule	Sozialarbeit an Schulen
	Senftenberg	Stiftung SPI – Niederlassung Brandenburg	Gymnasium	Sozialarbeit an Schulen
Region Süd				
	Lauchhammer	Evangelische Kirchengemeinde Lhh.-Mitte	MädchenBude	Mädchenarbeit & Berufsorientierung
	Lauchhammer	Evangelische Kirchengemeinde Lhh.-Mitte	Oberschule „Am Wehlenteich“	Sozialarbeit an Schulen
	Lauchhammer	WEQUA e.V.	Allg. Förderschule	Sozialarbeit an Schulen
	Ruhland	WEQUA e.V.	Schulen im Stadtgebiet	Sozialarbeit an Schulen

Beschluss Nr. 0090/2013
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 12. Dezember 2013

Zur Wahl des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz im Jahr 2014
berufen die Mitglieder des Kreistages zur

Kreiswahlleiterin Frau Petra Borchel, wh. 01968 Senftenberg
Stellvertreterin Frau Cornelia Tursch, wh. 03205 Calau / OT Groß Mehßow.

Schwarzheide, 12. Dezember 2013

Klaus-Jürgen Graßhoff
Vorsitzender
des Kreistages

Beschluss Nr. 0092/2013
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 12. Dezember 2013

Der Kreistag beschließt

1. Herrn Dr. Jürgen Störmer als ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten gemäß § 17a der Hauptsatzung für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz zu bestellen.
2. die Berufung folgender Bürger des Landkreises in den Kreissenatorenat als beratendes Gremium zur Unterstützung der Tätigkeit des ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten gemäß § 17a der Hauptsatzung für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz:

Herrn Frank Hüper (Vetschau), Frau Bärbel Kratzer (Senftenberg), Frau Christel Mönlich (Schipkau), Herrn Gernot Schöfer (Lübbenau), Frau Elke Socher (Schwarzheide), Frau Monika Stolper (Calau), Frau Ingrid Walter (Ruhland), Herrn Klaus Weigel (Ortrand).

Schwarzheide, 12. Dezember 2013

Klaus-Jürgen Graßhoff
Vorsitzender
des Kreistages

Beschluss Nr. 0101/2013
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 12. Dezember 2013

Der Kreistag stimmt dem Betrauungsakt für die Energieregion Lausitz-Spreewald GmbH entsprechend beiliegender Anlage zu.

(Der Betrauungsakt liegt zu den bekannten Öffnungszeiten des Landkreises Oberspreewald-Lausitz im Dezernat Bildung, Finanzen und innere Verwaltung, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg, zur Einsichtnahme aus.)

Schwarzheide, 12. Dezember 2013

Klaus-Jürgen Graßhoff
Vorsitzender
des Kreistages

Beschluss Nr. 0102/2013
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 12. Dezember 2013

Der Kreistag wendet sich an Herrn Landrat Heinze in seiner Verantwortung als allgemeine untere Landesbehörde im Gebiet des Landkreises Oberspreewald-Lausitz.

Herr Landrat Heinze wird hiermit vom Kreistag Oberspreewald-Lausitz gebeten, die Ausgabe von Gutscheinen an Asylbewerber zu beenden und stattdessen die Leistungen als Bargeld zu gewähren.

Schwarzheide, 12. Dezember 2013

Klaus-Jürgen Graßhoff
Vorsitzender
des Kreistages

Nichtöffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 12. Dezember 2013

Beschluss Nr. 0094/2013
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 12. Dezember 2013

Der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Schwarzheide, 12. Dezember 2013

Klaus-Jürgen Graßhoff
Vorsitzender
des Kreistages

Beschluss Nr. 0095/2013
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 12. Dezember 2013

Der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz beschließt eine Grundstücks-
angelegenheit.

Schwarzheide, 12. Dezember 2013

Klaus-Jürgen Graßhoff
Vorsitzender
des Kreistages

Beschluss Nr. 0103/2013
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 12. Dezember 2013

Der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz beschließt eine Grundstücks-
angelegenheit.

Schwarzheide, 12. Dezember 2013

Klaus-Jürgen Graßhoff
Vorsitzender
des Kreistages

Beschluss Nr. 0104/2013
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 12. Dezember 2013

Der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz fasst den Beschluss zu einem
gerichtlichen Verfahren.

Schwarzheide, 12. Dezember 2013

Klaus-Jürgen Graßhoff
Vorsitzender
des Kreistages

Gemäß § 22 (3) der Hauptsatzung für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz werden
hiermit vorstehende Beschlüsse öffentlich bekannt gemacht.

Senftenberg, 20. Dezember 2013

Siegurd Heinze
Landrat

Öffentliche Bekanntmachungen der Kreiswahlleiterin

Bekanntmachung zur Wahl der Vertretung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz

Bildung des Wahlausschusses

Die Kreiswahlleiterin fordert die im Landkreis Oberspreewald-Lausitz vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen auf, bis zum 13. Januar 2014 wahlberechtigte Personen des Wahlgebietes als Beisitzer des Wahlausschusses vorzuschlagen.

Vorschläge sind zu richten an:

Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Kreiswahlleiterin
Dubinaweg 1
01968 Senftenberg.

Wichtiger Hinweis

Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen gemäß § 92 Abs. 4 BbgKWahlG nicht Beisitzer des Wahlausschusses sein.

Gemäß § 83 Abs. 5 BbgKWahlG dürfen die Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit als Beisitzer des Wahlausschusses insbesondere ablehnen

1. die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,
3. wahlberechtigte Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderen Maße erschwert,
5. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden Gründen oder wegen einer Krankheit oder wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen sowie
6. wahlberechtigte Personen, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Borchel
Kreiswahlleiterin

Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin zur Wahl der Vertretung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz (OSL) am 25. Mai 2014

Gemäß § 26 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermin und Wahlzeit

Aufgrund des § 1 der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2014 v. 04.09.2013 findet die Wahl zur Vertretung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz (Kreistag) am **Sonntag, den 25. Mai 2014** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern den Wahltermin für die landesweiten Kommunalwahlen bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für die Wahl möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise auch auf Folgendes hin:

Wahl zur Vertretung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz

1. Wahlgebiet

Wahlgebiet ist für die Wahl zur Vertretung des Landkreises OSL der Landkreis Oberspreewald-Lausitz.

2. Anzahl der zu wählenden Vertreter

Es sind insgesamt **50** Vertreter zu wählen.

3. Wahlkreise

Das Wahlgebiet Landkreis Oberspreewald-Lausitz wird in folgende 5 Wahlkreise eingeteilt.

Wahlkreis I Lübbenau/Vetschau

Wahlkreis II Altdöbern/Calau/Großräschen

Wahlkreis III Schwarzheide/Ruhland/Schipkau

Wahlkreis IV Lauchhammer/Ortrand

Wahlkreis V Senftenberg

Die Abgrenzung der Wahlkreise entspricht den Grenzen der durch sie bezeichneten Ämter und amtsfreien Gemeinden.

4. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

- 4.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.

- 4.2 Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen **spätestens bis zum Donnerstag, den 20. März 2014, 12.00 Uhr** bei der Kreiswahlleiterin, Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg (Haus I, Zimmer 313) schriftlich eingereicht werden.
5. **Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen**
Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der Kreiswahlleiterin durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens bis zum Donnerstag, den 20. März 2014, 12.00 Uhr schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss Beteiligten muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.
6. **Einreichung von wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen**
Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung kann zur Wahl der Vertretung des Landkreises OSL nur wahlkreisbezogene Wahlvorschläge einreichen, und zwar in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag. Einzelbewerber können nur **einen** wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag einreichen.
7. **Inhalt der Wahlvorschläge**
- 7.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem gemäß § 93 erlassenen Mustervordruck (Anlage 5a) zur BbgKWahlV eingereicht werden.
Sie müssen enthalten
1. Namen, Vornamen, Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
 2. **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung sowie die geläufige Kurzbezeichnung in Buchstaben. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
 3. **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Name und die Kurzbezeichnung müssen in allen Wahlkreisen des Wahlgebietes übereinstimmen und dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
 4. **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben.
 5. den Namen des Wahlgebietes und die Bezeichnung des Wahlkreises.
Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** darf nur die unter Nummer 1 und 5 bezeichneten Angaben enthalten.
- 7.2 Der Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe darf höchstens 15 Bewerber enthalten.

7.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und, soweit möglich, den Telekommunikationsanschluss der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson kann auch ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Fehlt diese Angabe, gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Vertrauensperson und der zweite Unterzeichner als stellvertretende Vertrauensperson.

Bei Listenvereinigungen gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensperson und der erste Unterzeichner des zweiten Beteiligten als stellvertretende Vertrauensperson.

7.4 Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss in jedem Fall von dem Vertretungsberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen, darunter jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers muss von diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

7.5. **Wichtige Beschränkungen**

Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Vertretung des Landkreises benannt sein. Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag an dieser Wahl teilnimmt.

8. **Voraussetzung für die Benennung als Bewerber**

8.1. Die Benennung als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Der Bewerber muss gemäß § 11 BbgKWahlG wählbar sein.
- b) Der Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein.
- c) Der Bewerber muss seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der Anlage 7a gemäß § 93 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag einer Partei eingereicht, hat der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem seine Parteimitgliedschaft anzugeben oder zu erklären, dass er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerber.

8.2 Zur Wählbarkeit

8.2.1 Wählbarkeit von **Deutschen**

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die

- am 25. Mai 2014 das 18. Lebensjahr vollendet und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. § 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 Satz 2 bis 4 BbgKWahlG gelten entsprechend.

Ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

8.2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgern**

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die

- am 25. Mai 2014 das 18. Lebensjahr vollendet und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. § 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 Satz 2 bis 4 BbgKWahlG gelten entsprechend.

Ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

8.3 Mit dem Wahlvorschlag ist der Kreiswahlleiterin für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 8a zu § 93 BbgKWahlV einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 8c zur BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

9. Zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

9.1 Die Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

9.2 Die Bewerber einer Wählergruppe und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (Anhängerversammlung) in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein.

Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

- 9.3. Die Bewerber einer Listenvereinigung und ihre Reihenfolge müssen in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 9.4. Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer mindestens dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 9.5. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerber und der Delegierten für die Delegiertenversammlung vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 9.6. Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 9a zu § 93 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen.
Die Niederschrift ist mindestens von dem Versammlungsleiter sowie zwei weiteren von der Versammlung bestimmten Teilnehmern zu unterzeichnen. Die drei Unterzeichner haben gegenüber der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Bestimmungen des § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

10. Unterstützungsunterschriften

10.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

- 10.1.1. Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die am 09. September 2013 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages im Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz durch mindestens einen Vertreter oder im Landtag durch mindestens einen Abgeordneten oder im Deutschen Bundestag durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 10.1.2 Wahlvorschläge von Wählergruppen, die am 09. September 2013 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages im Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 10.1.3 Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, die am 09. September 2013 aufgrund eines Einzelwahlvorschlages im Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 10.1.4 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr Beteiligten wenigstens eine der in Nummer 10.1.1 oder 10.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

10.2 Wichtige Hinweise

10.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht nach der vorstehenden Nummer 10.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind dem wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag für den jeweiligen Wahlkreis mindestens 20 Unterstützungsunterschriften von im Wahlkreis wahlberechtigten Personen beizufügen.

Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist bis zum 19. März 2014 16.00 Uhr bei der Wahlbehörde zu leisten. Sie kann auch ggf. bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land Brandenburg, vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung der Unterschrift ermächtigten Stelle auf einer Unterschriftenliste geleistet werden. Die Unterschriftenliste muss der Wahlbehörde bis 19. März 2014, 16.00 Uhr vorliegen. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der Anlage 6 gemäß § 93 unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

10.2.2 Die Formblätter werden von der Kreiswahlleiterin auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers sofort bei der/den zum jeweiligen Wahlkreis gehörenden Wahlbehörde(n) aufgelegt. (sh. Anschriften unter IV.)

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge anzugeben. Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat die Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerber und ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind.

Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnung der an ihr Beteiligten anzugeben.

Beim Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers wird die Kreiswahlleiterin unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlages ggf. bei den ehrenamtlichen Bürgermeistern, vor einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

10.2.3 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerber nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

10.2.4 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Vertretung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

10.2.5 Wahlkreisbezogene Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftenleistung ungültig.

- 10.2.6 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerber selbst ist unzulässig.
- 10.2.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt, die Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.
- 10.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis zum 17. März 2014, 16.00 Uhr schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 10.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner auf der Unterschriftenliste zu vermerken, dass sie im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt sind.

11. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 20. März 2014, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerber beziehen, nicht mehr behoben sowie fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Person nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden. Über die Zulassung der Wahlvorschläge hat der Wahlausschuss bis spätestens 28. März 2014 zu entscheiden. Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzung werden gem. § 4 Abs. 1 i. V. m. § 84 Abs. 4 BbgKWahlV durch Aushang in der Kreisverwaltung, Haus I und II, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg bekannt gemacht. Die im Wahlvorschlag benannten Vertrauenspersonen werden zu der Sitzung geladen.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke können bei der Kreiswahlleiterin angefordert werden. Mustervordrucke sind auch auf der Internetseite www.wahlen.brandenburg.de unter dem Link „Kommunalwahlen“ eingestellt.

IV. Wahlbehörden zu Pkt. 10.2.2

Anschriften der Wahlbehörden zu Punkt 10.2.2. (Unterstützungsunterschriften)

Stadt Lübbenau/Spreewald:

03222 Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, Eingangsbereich, Bürgerbüro

Stadt Vetschau/Spreewald :

03226 Vetschau/Spreewald, Schloßstr. 10, Einwohnermeldestelle,
Raum 120/121

Amt Altdöbern:

03229 Altdöbern, Marktstr. 1., Einwohnermeldeamt, Raum 103

Stadt Calau:

03205 Calau, Platz des Friedens 10, Einwohnermeldeamt, Zimmer 8a

Stadt Großräschen:

01983 Großräschen, Seestr. 4, Einwohnermeldeamt

Stadt Schwarzheide:

01987 Schwarzheide, Stadtverwaltung, Bürger- und Servicebüro,
Ruhlander Str. 102

Gemeinde Schipkau:

01998 Schipkau/OT Klettwitz, Schulstr. 4, Einwohnermeldeamt, Zimmer 1

Amt Ruhland:

01945 Ruhland, R.-Breitscheid-Str. 4, Einwohnermeldeamt Zimmer 3 und
Standesamt Zimmer 4

Stadt Lauchhammer:

01979 Lauchhammer, Liebenwerdaer Str. 69, Einwohnermeldeamt,
Raum 134-136

Amt Ortrand:

01990 Ortrand, Altmarkt 1, Einwohnermeldeamt

Stadt Senftenberg:

01968 Senftenberg, Rathausstraße 8, Sachgebiet Melde- und
Personenstandswesen

Borchel
Kreiswahlleiterin

Bekanntmachungen des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“

B e k a n n t m a c h u n g

Die Vertreter der Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ haben in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2013 die

Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung im Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ (Abfallgebührensatzung)

verabschiedet.

Die nachstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Lauchhammer, 11. Dezember 2013

Dr. Frosch
Verbandsvorsteher

S a t z u n g über die Kostendeckung der Abfallentsorgung im Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ (Abfallgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 28]), der §§ 2,4,6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]) und der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl.I/99, [Nr. 11], S.194), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]) hat die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2013 die folgende Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ (Abfallgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Der Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ erhebt zur Deckung seiner Kosten Gebühren für die Benutzung der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen und die Inanspruchnahme seiner Dienstleistungen.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig für die nach § 1 zu erhebenden Gebühren sind die Eigentümer der gemäß Abfallsatzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte gleich. Nachrangig zum Grundstückseigentümer oder sonstigen Gebührenpflichtigen haftet in Ausnahmen der Nutzer für seinen Anteil an den Abfallgebühren. Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem 1. des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Der bisherige und der neue Gebührenpflichtige haben dem Abfallentsorgungsverband die Veränderungen innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

(3) Abweichend von Abs. 1 schuldet die Gebühr der Inhaber, soweit die Gebühr für einen Gewerbebetrieb erhoben wird, bei öffentlichen Einrichtungen der Träger der öffentlichen Einrichtung, bei medizinischen Einrichtungen der Betreiber der medizinischen Einrichtung, bei Baustellen der Bauherr, der freiberuflich Tätige.

(4) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Abfallsäcken, Laubsäcken und Banderolen für Baum- und Strauchverschnitt ist der Erwerber.

(5) Gebührenpflichtig für die Entsorgung von Sonderabfall am Schadstoffmobil und an den Annahmestellen sind gewerbliche und öffentliche Einrichtungen, die die schadstoffbelasteten Abfälle abgeben. Bei der Abgabe der Sonderabfälle ist die vollständige Firmenanschrift und –bezeichnung anzugeben. Außerdem ist eine rechtsverbindliche Unterschrift zu leisten. Dazu genügt auch eine Vollmacht des Geschäftsführers bzw. Prokuristen.

(6) Gebührenpflichtig für die Inanspruchnahme von Serviceleistungen, insbesondere die Abholung von Sonderabfällen vom Abfallbesitzer, Hilfeleistung bei der Bereitstellung des Sperrmülls zur Abholung und Eilservice für Sperrmüll, Schrott und Elektroschrott ist der Besteller der Leistung. Ihm steht der Nutznießer der Leistung gleich.

(7) Gebührenpflichtig für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen sind die Erzeuger von Abfällen, die durch die Abfallsatzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ von der Einsammlung und Beförderung ausgeschlossen sind sowie sonstige Anlieferer von zugelassenen Abfällen.

(8) Gebührenpflichtig ist auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ entsorgt.

(9) Die Gebührenpflichtigen haben dem Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ die für die Gebührenbemessung und Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Beauftragten des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ dürfen die anschlusspflichtigen Grundstücke betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 3

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Anschluss des Grundstücks an die Abfallentsorgung folgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss wegfällt.

§ 4

Gebührenbemessungsgrundlage

(1) Die Benutzungsgebühren werden als Grund- und Leistungsgebühren erhoben. Die Bemessung für die Gebührenberechnung der Abfallentsorgung erfolgt für die Grundgebühren bei Wohngrundstücken nach der Anzahl der melderechtlich mit Haupt- oder Nebenwohnsitz erfassten Personen je Grundstück. Die Grundgebühr für Gewerbetreibende, öffentliche Einrichtungen, Vereine, Selbstständige und Freiberufler richtet sich nach dem bereitgestellten Behältervolumen, § 6. Die Leistungsgebühren werden nach der Anzahl der Leerungen und der Größe der bereitgestellten Gefäße bemessen.

(2) Stichtag für die Feststellung der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen ist der 01. 01. des jeweiligen Veranlagungsjahres. Veränderungen während des laufenden Jahres sind durch den Gebührenpflichtigen dem Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ spätestens bis zum 31. 12. des laufenden Jahres schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Werden Grundstücke nach dem Stichtag, 01. 01. d. lfd. Jahres angeschlossen, so gilt als Stichtag der Tag, an dem die Gebührenpflicht entsteht.

(3) Verändert sich die Zahl der Grundstücksbewohner während des Veranlagungsjahres, so verändert sich die Gebührenhöhe mit dem folgenden Monat. Tritt die Veränderung am ersten Tage eines Monats ein, so ändert sich die Gebührenhöhe von diesem Tage an.

(4) Soweit der AEV die für die Festsetzung der Gebühr erforderlichen Grundlagen nicht mit einem vertretbaren Aufwand ermitteln kann, wird die Gebühr geschätzt. Der AEV berücksichtigt dabei alle Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 5

Gebührenberechnung bei Wohngrundstücken

(1) Grundgebühr

In der Grundgebühr für die Wohngrundstücke sind folgende Leistungen enthalten:

- die Vorhalteleistungen für die Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung gemischter Siedlungsabfälle

- die Vorhalteleistungen und die Leistungen für die Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Sperrmüll, Elektroschrott und Schrott
- die Vorhalteleistungen und die Leistungen für die Erfassung und Verwertung von Altpapier/Pappe, soweit diese nicht von den Systembetreibern erfasst werden,
- die Vorhalteleistungen und die Leistungen für die Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Sonderabfall
- die Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Weihnachtsbäumen,
- die Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung von illegal abgelagerten Abfällen
- die Betreibung von Wertstoffhöfen
- die Verwaltungsleistungen, die Abfallberatung und die Öffentlichkeitsarbeit

Die Grundgebühr für Wohngrundstücke beträgt 29,52 € je Person und Kalenderjahr.

Bei Wohngrundstücken wohnungsbewirtschaftender Betriebe, bei denen sich die Anzahl der Bewohner je Grundstück nicht ermitteln lässt, werden einheitlich 2,2 Personen je Wohnungseinheit zugrunde gelegt.

(2) Leistungsgebühr

a) Für die Leerung der Restabfallbehälter hat der Gebührenpflichtige unter Berücksichtigung der nachstehenden Kriterien entsprechend seinem Bedarf Leistungsgebühren zu entrichten. Das geleerte Restabfallvolumen wird anhand eines am Sammelfahrzeug und am Behälter installierten Chipsystems ermittelt. Die Anzahl der Behälterleerungen wird über das Kalenderjahr elektronisch erfasst.

Die Leistungsgebühr beinhaltet die Kosten für die Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung der gemischten Siedlungsabfälle.

Es wird mindestens eine Leistungsgebühr für ein Mindestentleerungsvolumen von 156 Litern pro mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeter Person und Jahr erhoben. Diese Gebühr wird auch dann erhoben, wenn ein geringeres oder kein Entleerungsvolumen in Anspruch genommen wird.

Die Leistungsgebühr für die einzelne Leerung beträgt für:

einen 80 l Restabfallbehälter	2,62 €,
einen 120 l Restabfallbehälter	3,93 €,
einen 240 l Restabfallbehälter	7,86 €.

Dies entspricht einer Gebühr in Höhe von 0,03275 €/Liter.

b) Alternativ zu Ziffer 2.a) besteht die Möglichkeit, die Leistungsgebühren durch den Erwerb einer Jahresgebührenmarke zu entrichten. Die Gebührensätze für die Jahresabfallgebührenmarke betragen:

Restabfallbehälter Liter	wöchentliche Entleerung	2 * wöchentliche Entleerung	14-tägliche Entleerung
80			67,32 €
120			97,32 €
240			186,84 €
660	757,32 €		379,56 €
1100	1280,40 €	2560,68 €	640,08 €

Die Jahresabfallgebührenmarken sind dauerhaft gültig. Eine Rücknahme, eine Verrechnung oder ein Umtausch sind ausgeschlossen. Verlorengegangene bzw. entworfene Abfallgebührenmarken werden nicht ersetzt.

§ 6

Gebührensätze für Abfall aus anderen Herkunftsbereichen (Gewerbebetrieben, öffentlichen Einrichtungen, Selbständigen und Freiberuflern)

(1) Für die Entsorgung gemischter Siedlungsabfälle und Marktabfälle aus anderen Herkunftsbereichen sind für ein Kalenderjahr folgende Gebührensätze zu entrichten:

In der Grundgebühr für Abfall aus anderen Herkunftsbereichen sind folgende Leistungen enthalten:

- die Vorhalteleistungen für die Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung gemischter Siedlungsabfälle,
- die Erfassung und Verwertung von Altpapier/Pappe, soweit diese nicht von den Systembetreibern erfasst werden,
- die Vorhalteleistungen und die Leistungen für die Erfassung von Sonderabfall
- die Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung von illegal abgelagerten Abfällen,
- die Betreuung von Wertstoffhöfen,
- die Verwaltungsleistungen, die Abfallberatung und die Öffentlichkeitsarbeit.

Die Leistungsgebühr beinhaltet die Kosten für die Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung der gemischten Siedlungsabfälle.

a)

Restabfallbehälter Liter	Grundgebühr €/Jahr	Entsorgungs- intervall	Leistungsgebühr €/Jahr	Gesamtgebühr €/Jahr
80	38,04	4-wöchentlich	16,92	54,96
80	51,00	14-täglich	52,32	103,32
120	65,04	14-täglich	72,96	138,00
240	94,92	14-täglich	163,68	258,60
660	239,28	14-täglich	372,24	611,52

660	475,56	wöchentlich	790,20	1265,76
1100	402,60	14-täglich	643,08	1045,68
1100	771,12	wöchentlich	1178,76	1949,88
1100	1535,88	2*wöchentlich	1988,28	3524,16

b) Bei Einmalgestaltung von Müllgroßbehälter (MGB) 1100 l wird eine monatliche Behältermiete in Höhe von 6,06 € zuzüglich einer Gebühr von 39,20 € je Leerung fällig.

c) Bei Wechselbehältern größer MBG 1100 l gelten folgende Gebührensätze:

Behälterart	Behältergröße	Miete €/ Monat
Container	7 m ³	20,00
Presscontainer	6 m ³	95,89
Presscontainer	10 m ³	95,89
Presscontainer	20 m ³	124,39

d)

Transport Container < 20 m ³	85,23 € / je Abholung
Transport Container ≥ 20 m ³	169,24 € / je Abholung

e) Die Entsorgungsgebühr für gemischte Siedlungsabfälle beträgt für 1 Mg Abfall 156,59 €.

(2) Die Grundgebühren für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen umfassen die Kosten für das Vorhalten der Restabfallbehälter, die Abfallberatung sowie teilweise die Kosten für Verwertung und Vertrieb sowie teilweise des Betriebs der eigenen Anlagen zur Abfallentsorgung. Die Leistungsgebühr wird für die Kosten der Entsorgungsleistung Restabfall erhoben. § 6 Abs. 2 gilt für die Grund- und Leistungsgebühren der Gebührensätze nach § 7 und 9 entsprechend. Die unter Abs. 1 a bis e genannten Gebührensätze beinhalten keine weiteren Leistungen.

(3) Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrmüll beträgt 199,43 €/Mg.

§ 7

Gebührensätze für die Entsorgung von Abfällen in der Thermischen Abfallbehandlungsanlage

Für die Entsorgung von Abfällen in einer Thermischen Abfallbehandlungsanlage sind folgende Gebührensätze zu entrichten:

a)

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Entgelt (€/Mg)
180101 und 180104	Krankenhausabfälle	172,98

b) Für die Mietpreise gilt § 6 Abs. 1 Buchstabe b und c entsprechend.

c) Gebührensätze für den Transport zu den Leistungen entsprechend § 6 a :

Transport Container < 20 m ³	€ / je Abholung
	178,62

d) Gebührensätze für die Entsorgung von Krankenhausabfällen der Abfallschlüsselnummern 180101 und 180104

Abfallbehälter Liter	Grundgebühr €/Jahr	Entsorgungs- intervall	Leistungsgebühr €/Jahr	Gesamtgebühr €/Jahr
240	0,00	14-täglich	403,92	403,92
660	0,00	14-täglich	718,08	718,08
1100	0,00	14-täglich	1037,88	1037,88

e) Für Einwegbehälter VAT 30 I beträgt die Gebühr 20,00 € pro Behälter.

§ 8

Gebührensätze für die Entsorgung von Sonderabfall aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten

Die Bemessung für die Gebührenberechnung erfolgt nach Art und Menge der abgegebenen Abfälle:

EAK-Schlüsselnummer	EAK-Bezeichnung (Abfallstoff)	Gebühr	Gebühr
20 01 26	Öle und Fette		
20 01 26	Motoren- und Getriebeöle (PCB-frei)	0,58	€/kg
20 01 26	Fette, Wachse, fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel	0,94	€/kg
20 01 25	Speiseöle und -fette, Frittierfett	0,39	€/kg
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten und Behälter mit diesen Restanhaftungen	1,19	€/kg
20 01 13	Lösemittel	1,56	€/kg

20 01 14	Säuren, Säuregemische	2,66	€/kg
20 01 15	Laugen, Laugengemische, Ammoniaklösung	2,54	€/kg
20 01 29	Haushaltsreiniger	1,92	€/kg
20 01 29	Laborchemikalien	3,27	€/kg
20 01 17	Fotochemikalien	2,05	€/kg
20 01 32	Arzneimittel	1,28	€/kg
20 01 19	Pestizide	3,27	€/kg
20 01 20	Batterien	0,00	€/kg
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle		
	Leuchtstofflampen – stabförmig	0,15	€/Stück
	Leuchtstofflampen - Sonderbauformen	0,15	€/Stück
	quecksilberhaltige Rückstände	10,92	€/kg
	Spraydosen mit PUR-Schaum	0,00	€/kg
20 01 23	Geräte die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten (z.B. Feuerlöscher)	5,11	€/kg
20 01 35	Kleinelektronikschrott	0,15	€/kg
20 01 30	Waschmittel-, Körper- und Autopflegemittel	1,75	€/kg

§ 9

Gebührensätze für vorübergehend genutzte Objekte (Campingplätze, Ferien- und Wochenendhäuser)

(1) Die Entsorgung nur saisonal genutzter Einrichtungen wie Campingplätze, Erholungsgrundstücke und Kleingärten erfolgt vom 1. April bis 30. September des jeweiligen Jahres. Wird die Entsorgung dieser Einrichtung für einen anderen Zeitraum in Anspruch genommen, erfolgt die Berechnung der Gebühr anteilmäßig. Die Vorstände der Vereine, Betriebe bzw. Einrichtungen sind verpflichtet, den erforderlichen Restabfallbehälterbedarf mit dem Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ abzustimmen.

(2) Für die Entsorgung gemischter für vorübergehend genutzte Objekte sind für ein Kalenderjahr folgende Gebührensätze zu entrichten:

In der Grundgebühr sind folgende Leistungen enthalten:

- die Vorhalteleistungen für die Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung gemischter Siedlungsabfälle,
- die Erfassung und Verwertung von Altpapier/Pappe, soweit diese nicht von den Systembetreibern erfasst werden,
- die Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung von illegal abgelagerten Abfällen,
- die Betreuung von Wertstoffhöfen,
- die Verwaltungsleistungen, die Abfallberatung und die Öffentlichkeitsarbeit.

Die Leistungsgebühr beinhaltet die Kosten für die Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung der gemischten Siedlungsabfälle.

a)

Restabfall- behälter Liter	Grundgebühr €/Saison	Entsorgungs- intervall	Leistungsgebühr €/Saison	Gesamtgebühr €/Saison
80	25,50	14-täglich	26,16	51,66
120	32,52	14-täglich	36,48	69,00
240	47,46	14-täglich	81,84	129,30
660	119,64	14-täglich	186,12	305,76
660	237,78	wöchentlich	395,10	632,88
1100	201,30	14-täglich	321,54	522,84
1100	385,56	wöchentlich	589,38	974,94
1100	767,94	2*wöchentlich	994,14	1762,08

b) Wechselbehälter sind nach § 6 Abs. 1 c, d und e zu berechnen.

§ 10 Sonstige Gebührensätze

(1) Die Gebühr für die Abholung von Sonderabfall vom Abfallbesitzer beträgt 21,65 € je Anfahrt.

(2) Die Gebühr für die zusätzliche Serviceleistung „Hilfestellung bei der Bereitstellung des Sperrmülls zur Abholung“ beträgt 17,87 € je angefangene Viertelstunde und Arbeitskraft.

(3) Die Gebühr für die Inanspruchnahme eines Wunschtermins zur Sperrmüllabholung oder des Eilservice, Abholung des Abfalls innerhalb von 48 Stunden nach Bestellung von Montag bis Freitag, beträgt 51,00 € je Anfahrt.

(4) Die Gebühr für einen 70 Liter Restabfallsack beträgt 2,70 €.

(5) Die Gebühr für einen 80 Liter (entspricht 25 kg) kompostierbaren Laubsack beträgt 1,20 €. Die Gebühr für eine Grünverschnittmarke beträgt 1,00 €.

(6) Auf den Wertstoffhöfen werden Kleinmengen bis 2 Mg /Jahr folgender Abfälle angenommen:

	Abfallart	
160103	Fahrradreifen ohne Felge	1,00 €/Stück
160103	PKW - Reifen	2,00 €/Stück
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien	77,50 €/t
170202	Glas	77,50 €/t
170204	Holzfenster	130,00 €/t
170303	Dachpappe	500,00 €/t

170405	Metallschrott	0,00 €/t
170604	Dämmmaterial	250,00 €/t
170605	Asbesthaltige Baustoffe	190,00 €/t
170904	Baumischabfall	190,00 €/t
200101	Papier, Pappe, Kartonage (PPK)	0,00 €/t

§ 11

Vorauszahlungen

- (1) Auf die Leistungsgebühren nach § 5 Abs. 2.a) werden Vorauszahlungen erhoben.
- (2) Die Vorauszahlungen berechnen sich, wenn ein Restabfallbehälter mit einem Volumen bis einschließlich 240 l vorgehalten wird, nach der Leerungsanzahl des Restabfallbehälters im vorangegangenen Erhebungszeitraum multipliziert mit den Gebührensätzen des jeweiligen Behältervolumens nach § 5 Abs. 2 a).
- (3) Wird ein Wohngrundstück während des Erhebungszeitraums erstmals mit Restabfallbehältern ausgestattet, beträgt die Vorauszahlung für jeden auf dem Grundstück vorhandenen Restabfallbehälter gerundet 5 Leerungen dividiert durch 12, multipliziert mit der Anzahl der Ausstattungsmonate sowie multipliziert mit dem jeweiligen Gebührensatz nach § 5 Absatz 2 Buchst. a.

§ 12

Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Jahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Jahresgebührenschild für die Grundgebühren (§ 5 Abs. 1) entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (3) Die Grundgebühren (§ 5 Abs. 1) werden durch Jahresgebührenbescheide vom Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ festgesetzt und sind in zwei Raten zu gleichen Teilbeträgen - nach einem und nach sieben Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides - fällig.
- (4) Die Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen nach § 6 Abs. 1 werden durch Jahresgebührenbescheide festgesetzt und sind in zwei Raten zu gleichen Teilbeträgen - nach einem und nach sieben Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides - fällig.
- (5) Die Vorauszahlungen nach § 11 für das laufende Kalenderjahr werden durch Bescheid festgesetzt und sind in zwei Raten zu jeweils gleichen Teilbeträgen nach einem und nach sieben Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Endabrechnung der Gebühren nach § 5 Abs. 2 a) erfolgt in der Regel mit dem Gebührenbescheid des folgenden Kalenderjahres. Diese Gebühren sind einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Mit Endabrechnung erfolgt eine Verrechnung der Vorauszahlung des Vorjahres. Eine weitergehende Verrechnung mit den Gebühren des laufenden Jahres ist möglich.

(6) Bei der Verwendung von Laubsäcken, Grünverschnittmarken, Einwegbehälter, VAT 30 I und Abfallsäcken wird die Gebühr mit dem Erwerb derselben durch den Gebührenpflichtigen fällig.

(7) Abweichend von Abs. 3, 4 und 5 können auch andere Termine vereinbart werden.

(8) Bei Mietwohnungen können die Bescheide dem zuständigen Verwalter zugestellt werden.

(9) Die Gebühren für die Abgabe von Sonderabfällen von gewerblichen und öffentlichen Einrichtungen werden zum Abgabezeitpunkt fällig.

(10) Die Gebühren für Serviceleistungen, insbesondere die Abholung von Sonderabfällen vom Abfallbesitzer, Hilfeleistung bei der Bereitstellung des Sperrmülls zur Abholung und Eilservice für Sperrmüll, Schrott und Elektroschrott, werden mit der Leistungserbringung fällig.

(11) Die Gebühr für die Annahme von Abfall auf den Wertstoffhöfen wird sofort fällig und ist in bar vor Ort zu entrichten.

§ 13 Ermäßigung

(1) Auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen wird die Grundgebühr nach § 5 Abs. 1 und die Leistungsgebühr nach § 5 Abs. 2 Buchst. a Satz 5 für Personen, die mehr als sechs aufeinander folgende Monate von ihrem Haupt- / Nebenwohnsitz, insbesondere aus Gründen des Berufes, der Ausbildung und des Studiums, abwesend sind um 50 % ermäßigt.

(2) Der AEV kann im Übrigen auf schriftlichen und begründeten Antrag Gebühren ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Erhebung nach Lage des einzelnen Falles für den Gebührenpflichtigen eine unbillige und nicht hinzunehmende Härte bedeuten würde.

(3) Die vorstehenden Anträge sind unter Angabe des Grundes sowie Vorlage geeigneter Nachweise hinsichtlich der Abwesenheit (Absatz 1) / der Härtefallregelung (Absatz 2) beim

Abfallentsorgungsverband
„Schwarze Elster“
Hüttenstraße 1 c
01979 Lauchhammer.

einzureichen.

§ 14

Unterbrechung der Entsorgung

Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, Streiks, Feiertage, behördliche Verfügung oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauern die Unterbrechungen länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf schriftlichen Antrag und Nachweis beim Abfallentsorgungsverband erlassen und zwar für je 30 Tage der Unterbrechung in Höhe von 1/12 der Jahresgebühr.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder leichtfertig gegen § 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 9 sowie § 4 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig und wird nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) verfolgt. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 5000,00 € geahndet werden. Auf die weitergehenden Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 14 und 15 KAG wird verwiesen.

§ 16

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung im Abfallentsorgungsverband "Schwarze Elster" in der Fassung vom 1. Dezember 2010 außer Kraft.

Lauchhammer, 10. Dezember 2013

(Siegel)

Dr.-Ing. Bernd-Ulrich Frosch
Verbandsvorsteher

Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“
Hüttenstraße 1 c
01979 Lauchhammer

B e k a n n t m a c h u n g

Wirtschaftsplan 2014 des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“

Der nachstehende von der Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ am 10. Dezember 2013 beschlossene Wirtschaftsplan 2014 des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lauchhammer, 10. Dezember 2013

Dr. Frosch
Verbandsvorsteher

Wirtschaftsplan 2014 des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“

Festsetzung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2014

Auf Grund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung (EigV) hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 10. Dezember 2013 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 festgestellt:

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	11.630.300 €
die Aufwendungen	11.160.200 €
der Jahresgewinn	470.100 €
der Jahresverlust	0 €

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.574.000 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	- 1.079.000 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	- 433.000 €

2. Es werden festgesetzt

2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
2.3	die Verbandsumlage	0 €

Lauchhammer, den 11.Dezember 2013

Dr.-Ing. Bernd-Ulrich Frosch
Verbandsvorsteher

Hinweis:

Der Wirtschaftsplan 2014 des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ nebst Bestandteilen und Anlagen liegt beim Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“, Hüttenstraße 1 c in 01979 Lauchhammer, Zimmer 114 (kaufmännische Abteilung), während der nachfolgend genannten Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Montag	8.00 bis 12.00 und 14.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 14.00 bis 17.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 14.00 Uhr sowie
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beim Zustandekommen dieser Satzung (Festsetzungen) erfolgte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbKVerf) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Festsetzungen (Satzung) gegenüber dem Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC)**Öffentliche Bekanntmachung zum Beschluss der Verbandsversammlung über den aufgestellten und geprüften Jahresabschlusses 2012 und die Verwendung des Jahresergebnisses 2012**

Da der Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage des Verbandes vom Vorstandsvorsteher zutreffend dargestellt worden ist, und die wirtschaftlichen Verhältnisse des WAC keinerlei Veranlassung für den Wirtschaftsprüfer zu Beanstandungen gaben hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 10.12.2013 beschlossen, dass der nach § 82 (4) Satz 1 BbgKVerf i.V.m. § 21 (1) EigV Bbg vom Vorstandsvorsteher aufgestellte und nach § 106 (2) BbgKVerf i.V.m. §§ 27 bis 33 EigV Bbg geprüfte Jahresabschluss 2012 festgestellt wird und den Jahresgewinn in Höhe von 302.473,09 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Lübbenau/Spreewald, 11.12.2013

gez. Wecke
Verbandsvorsteher

Siegel

Hinweis:

Der Jahresabschluss 2012 liegt ab dem Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme zu den allgemein üblichen Sprechzeiten, jeweils

dienstags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
und
donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,

in der kaufmännischen Verwaltung des Verbandes in 03222 Lübbenau/Spreewald, Berliner Straße 10, aus.

Lübbenau/Spreewald, 11.12.2013

gez. Wecke
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung über die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2012

Da der Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage des Verbandes vom Verbandsvorsteher zutreffend dargestellt worden ist, und die wirtschaftlichen Verhältnisse des WAC keinerlei Veranlassung für den Wirtschaftsprüfer zu Beanstandungen gaben, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 10.12.2013 beschlossen, den Verbandsvorsteher für den geprüften Jahresabschluss 2012 ohne Einschränkung zu entlasten.

Lübbenau/Spreewald, 11.12.2013

gez. Wecke
Verbandsvorsteher

Siegel

2. Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) vom 25.03.2009

Präambel

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und abgabenrechtlicher Vorschriften vom 16.05.2013 (GVBl. I Nr. 18), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und abgabenrechtlicher Vorschriften vom 16.05.2013 (GVBl. I Nr. 18) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau am 10.12.2013 die folgende Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) vom 25.03.2009 beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Wasser und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) vom 25.03.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz Nr. 3 vom 27. März 2009, Seite 6 ff) wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz und Dienstsiegel

Verbandsmitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) sind:

(1) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der dem Zweckverband angehörenden Gemeinden.

Verbandsmitglieder sind:

Für den Bereich/die Sparte:
Trinkwasserversorgung

Für den Bereich/die Sparte:
Schmutzwasserableitung und
-behandlung

Gemeinde Altdöbern
mit Ausnahme des Gebietes der
Gemeinde Lubochow, welches durch
den Gebietsänderungsvertrag vom
30. Juli 2001 der Gemeinde Altdöbern
zum 1. Januar 2002 (Gemarkung
Pritzen, Flur 1 bis 7) zugeordnet
wurde

Gemeinde Altdöbern

Gemeinde Bronkow
mit Ausnahme der Ortsteile Lipten und
Lug

Gemeinde Bronkow
mit Ausnahme der Ortsteile Lipten
und Lug

Stadt Calau

Stadt Calau

Gemeinde Luckaitztal

Gemeinde Luckaitztal

Stadt Lübbenau/Spreewald

Stadt Lübbenau/Spreewald

Stadt Vetschau/Spreewald

Stadt Vetschau/Spreewald

2. Der § 11 wird wie folgt geändert:

Abs. 12 wird wie folgt gefasst:

(12) Der Vorstand wird ermächtigt, über Tarifangelegenheiten mit der zuständigen Gewerkschaft zu entscheiden. Der Entscheidung ist der Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 11.12.2013

gez. Wecke
Verbandsvorsteher

Siegel

Neufassung der Satzung über die
öffentliche Abwasserbeseitigung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC)
Abwasserbeseitigungssatzung (-ABS-)

Präambel

Gemäß §§ 3, 12 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und abgabenrechtlicher Vorschriften vom 16.05.2013 (GVBl. I, Nr. 18), der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. IS. 194), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und abgabenrechtlicher Vorschriften vom 16.05.2013 (GVBl. I, Nr. 18), der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I, Nr. 20), des § 9 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I, S.14), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und abgabenrechtlicher Vorschriften (GVBl. I, Nr. 18), sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28.08.2013 und des Gesetzes zur Ausführung des OWiG des Landes Brandenburg (AGOWiG) vom 15.12.1993 (GVBl. I, S. 510), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau am 10.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 4 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Grundstücksanschluss
- § 7 Zustimmung zur Herstellung oder Änderung eines Grundstücksanschlusses
- § 8 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 9 Zustimmung zur Herstellung oder Änderung einer Grundstücksentwässerungsanlage
- § 10 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 11 Überwachung
- § 12 Stilllegung oder Sicherung von privaten Abwasserbehandlungsanlagen, Abwassersammelanlagen oder Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 13 Entsorgung der Fäkalien
- § 14 Einleitungsbedingungen, Verbot des Einleitens
- § 15 Abscheider
- § 16 Untersuchung des Abwassers
- § 17 Haftung
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel
- § 20 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband (WAC) betreibt in seinem Verbandsgebiet im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht
 - a) eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) eine öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des in abflusslosen Gruben anfallenden Schmutzwassers sowie des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen.
- 2) Der jeweils erste Grundstücksanschluss (§ 2 Nr. 7) für jedes Grundstück ist Teil der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung.
- 3) Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 2 Nr. 8 gehören nicht zur öffentlichen Einrichtung.
- 4) Art und Umfang der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage bestimmt der WAC.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Die **Abwasserbeseitigung** umfasst das Sammeln, Ableiten und Behandeln von Abwasser sowie das Einleiten von behandeltem Abwasser in ein Gewässer.
2. Das **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
3. **Grundstückseigentümer**
Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten für Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte oder sonstig dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner.
4. **Abwasser** im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelte abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Abwässer im Sinne dieser Satzung sind nicht Flüssigkeiten, die als Schmutzwasser aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austreten und gesammelt werden.

5. Die **öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage** umfasst alle Anlagen die der Sammlung, der Ableitung und der Behandlung des Abwassers einschließlich der Einleitung in ein Gewässer, dienen. Dazu gehören die Schmutz- und Mischwasserkanäle einschließlich der Abwasserdruckleitungen, die Abwasserpumpwerke, die Spülstationen, die Schächte sowie die Kläranlagen mit allen technischen Bestandteilen.
6. **Private Abwassersammel- und -behandlungsanlagen** sind die abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen auf den zu entsorgenden Grundstücken.
7. **Grundstücksanschlüsse** sind die Anschlusskanäle von den öffentlichen Hauptkanälen bis zur Grundstücksgrenze.
8. **Grundstücksentwässerungsanlagen** bestehen aus den Grundleitungen zwischen dem auf den Grundstücken stehenden Gebäuden, in denen das Schmutzwasser anfällt, und der Grundstücksgrenze, einschließlich der Hausanschlüsse.
9. **Revisionsschächte** im nichtöffentlichen Bereich sind Schächte, die nahe der Grundstücksgrenze bis maximal zwei Meter von der Grundstücksgrenze entfernt zur Durchführung von Kontroll- und Reinigungsarbeiten errichtet sind.
10. Der **Hausanschluss** ist der Teil der Grundstücksentwässerungsanlage zwischen der Grundstücksgrenze und dem Revisionsschacht einschließlich des Revisionsschachtes.
11. **Fäkalien** sind Schmutzwässer (Inhaltsstoffe) aus abflusslosen Gruben (private Abwassersammelanlagen) und nicht separierter Klärschlamm aus Kleinkläranlagen (private Abwasserbehandlungsanlagen).
12. **Eigengewinnungsanlagen** sind Eigenversorgungsanlagen, Einzelversorgungsanlagen oder Niederschlagswasseranlagen, die der privaten, gewerblichen oder industriellen Nutzung des aus ihnen gewonnenen Wassers dienen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Grundstückseigentümer sind verpflichtet, bebaute und auch unbebaute Grundstücke, auf denen Schmutzwasser anfällt, an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang) und diese zu benutzen (Benutzungszwang). Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm Gebäude stehen, bei deren Benutzung Abwasser dauernd oder vorübergehend anfallen kann.
- (3) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Mengen oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor Beginn des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage nach schriftlicher Aufforderung durch den Verband innerhalb der von ihm festgesetzten Frist herzustellen.

- (4) Der Anschlusszwang richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage, wenn diese vor dem Grundstück betriebsfertig hergestellt ist. Ist sie das nicht, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage zu benutzen.
- (5) Neben dem Grundstückseigentümer selbst, sind auch die übrigen Nutzer des Grundstücks (Mieter, Pächter, Familienangehörige) zur Benutzung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage verpflichtet. Die zum Anschluss und zur Benutzung Verpflichteten haben auf Verlangen des Verbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung an bzw. einer öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage kann auf schriftlichen Antrag ganz oder zum Teil befreit werden, wenn der Anschluss oder die Benutzung dem Grundstückseigentümer aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.
- (2) Eine Befreiung kann unter der Erteilung von Nebenbestimmungen erfolgen.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück, das durch einen öffentlichen Hauptkanal erschlossen ist, nach Maßgabe dieser Satzung an eine öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage entsprechend der Art des Abwassers angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 13 bis 15 Abwasser in eine öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen öffentlichen Hauptkanal erschlossen sind, und deren Abwassereinleitungswerte dem § 14 Abs. 6 entsprechen. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue öffentliche Hauptkanäle hergestellt oder bestehende öffentliche Hauptkanäle geändert werden, wenn Erfordernisse des Gemeinwohls dem entgegenstehen. Welche Grundstücke durch einen öffentlichen Hauptkanal erschlossen werden, bestimmt der WAC.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. wenn das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht ohne weiteres von einer öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes dem Interesse des Gemeinwohls dem entgegensteht.

- (4) Der WAC kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (5) Grundstückseigentümer, auf deren Grundstücke das dort anfallende Abwasser nicht in eine öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage direkt eingeleitet werden kann, sind zur Benutzung der vom WAC zu bestimmenden Annahmestellen berechtigt, wenn nicht ein eingeschränktes Nutzungsrecht nach Abs. 3 Nr. 1 und 2 besteht.

§ 6

Grundstücksanschluss

- (1) Ein Grundstücksanschluss dient der Fort- und Ableitung des auf einem Grundstück anfallenden Abwassers ab der Grundstücksgrenze in den öffentlichen Hauptkanal.
- (2) Grundsätzlich erfolgt die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung des Grundstücksanschlusses durch den WAC oder einen von ihm dazu beauftragten Dritten. Ausnahmsweise kann eine solche Maßnahme auch durch den Grundstückseigentümer nach Zustimmung des WAC durchgeführt werden. Die Betreibung und Unterhaltung des Grundstücksanschlusses durch den WAC bleibt davon unberührt.
- (3) Sollte ein Grundstückseigentümer, der bereits über einen Grundstücksanschluss verfügt, weitere Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage für das gleiche Grundstück wünschen, so hat er hierfür die gesamten Kosten zu übernehmen.

§ 7

Zustimmung zur Herstellung oder Änderung eines Grundstücksanschlusses

- (1) Sofern die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung eines Grundstücksanschlusses nicht vom WAC oder eines von ihm beauftragten Dritten, sondern vom Grundstückseigentümer selbst ausgeführt wird, hat der Grundstückseigentümer dazu die Zustimmung vom WAC einzuholen. Dies ist vom Grundstückseigentümer schriftlich beim WAC zu beantragen. Der Antrag kann mit dem Antrag zur Herstellung oder Änderung einer Grundstücksentwässerungsanlage verbunden werden.
- (2) Zur Entscheidung über den Antrag nach Abs. 1 sind dem WAC grundsätzlich prüffähige Antragsunterlagen in 2-facher Ausfertigung wie folgt einzureichen:
 - a) Lageplan des Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 (in 2-facher Ausfertigung) mit den geplanten Bauvorhaben. Der WAC kann in Ausnahmefällen einen anderen Maßstab fordern oder zulassen.
 - b) sofern vom WAC zur Prüfung benötigt, Längsschnitte aller Leitungen und Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1 : 100, bezogen auf das Höhensystem DHHN 92, aus denen insbesondere die Gelände-

und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind;

- c) bei Gewerbe- oder Industrieabwasser Angaben über
- Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge der Beschaffenheit der verarbeiteten Produkte,
 - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Ableiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird,
 - die Vorbehandlung des Abwassers (z. B. Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung usw.) mit Bemessungsnachweisen.
- d) Der WAC kann, soweit notwendig, zusätzliche Angaben fordern.
- (3) Der WAC prüft, ob die beabsichtigte Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung des Grundstücksanschlusses den Bestimmungen dieser Satzung und den Regeln der Technik entspricht. Ist dies der Fall, so erteilt der WAC schriftlich seine Zustimmung und gibt eine der 2-fach eingereichten Antragsunterlagen mit seinem Zustimmungsvermerk zurück. Andernfalls setzt der WAC dem Antragsteller eine angemessene Frist zur Berichtigung der Antragsunterlagen. Erst nach Vorlage der berichtigten Unterlagen beim WAC beginnt die Bearbeitungsfrist.
- (4) Die Zustimmung des WAC kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden.
- (5) Mit der Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung des Grundstücksanschlusses darf grundsätzlich erst nach schriftlicher Zustimmung des WAC begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßenbaulichen oder wasserrechtlichen Bestimmungen, bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (6) Von den Bestimmungen der Absätze 2 und 5 Satz 1 kann der WAC Ausnahmen zulassen.
- (7) Der WAC stellt Formulare zur Antragstellung auf der Grundlage der jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Verwaltungsgebührensatzung des WAC zur Verfügung.
- (8) Die fachtechnische Abnahme des Grundstücksanschlusses hat durch Beauftragte des WAC zu erfolgen. Dies erfolgt grundsätzlich bei offener Baugrube.
- (9) Dem WAC sind zur fachtechnischen Abnahme alle eingeholten Genehmigungen und erstellten Bauunterlagen vorzulegen und nach erfolgter Abnahme vom Grundstückseigentümer an den WAC zu übergeben.

§ 8 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage nach § 2 Nr. 8 für Abwässer zu versehen. Sie ist nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu ändern, zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Gibt der Grundstückseigentümer nicht bis zum Ausschreibungstermin der Investitionsmaßnahme des WAC schriftlich ihm gegenüber bekannt, dass er den WAC mit der Herstellung des Hausanschlusses auf seinem Grundstück beauftragt, so bedeutet dies, dass der Grundstückseigentümer diesen selbst nach den anerkannten Regeln der Technik sowie zu dem vom WAC vorgegebenen Anschlussstermin errichtet.
- (3) Besteht zum öffentlichen Hauptkanal kein natürliches Gefälle, so hat der Grundstückseigentümer den Einbau und die Betreibung einer Hebeanlage auf seine Kosten vorzunehmen.
- (4) Gegen Rückstau des Abwassers aus öffentlichen Hauptkanälen hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst auf seinem Grundstück zu schützen. Für Schäden durch Rückstau haftet der WAC nicht. Alle Einläufe in die Grundstücksentwässerungsanlage, die tiefer als die Rückstaebene liegen, sind durch geeignete Absperrvorrichtungen vom Grundstückseigentümer gegen Rückstau zu sichern. Die Rückstaebene ist der Punkt der Geländeoberkante (z. B. Straßenoberkante), an dem die Einleitung des Abwassers in den öffentlichen Hauptkanal erfolgt.
- (5) Ist aus technischen Gründen für die Abwasserableitung die Errichtung einer Sonderentwässerungsanlage (z. B. Druckentwässerungs- oder Vakuumentwässerungsanlage) erforderlich, so ist der WAC berechtigt, die erforderlichen Systeme auch auf dem Grundstück des Anschlussberechtigten zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten.

§ 9 Zustimmung zur Herstellung oder Änderung einer Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem WAC grundsätzlich prüffähige Antragsunterlagen in 2-facher Ausfertigung wie folgt einzureichen:
 - a) Lageplan des Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 (in 2-facher Ausfertigung) mit den geplanten Bauvorhaben. Der WAC kann in Ausnahmefällen einen anderen Maßstab fordern oder zulassen.
 - b) sofern vom WAC zur Prüfung benötigt, Längsschnitte aller Leitungen und Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1 : 100, bezogen auf das Höhensystem DHHN 92, aus denen insbesondere die Gelände-

und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind;

- c) bei Gewerbe- oder Industrieabwasser Angaben über
- Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge der Beschaffenheit der verarbeiteten Produkte,
 - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Ableiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird,
 - die Vorbehandlung des Abwassers (z. B. Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung usw.) mit Bemessungsnachweisen.
- d) Der WAC kann, soweit notwendig, zusätzliche Angaben fordern.
- (2) Der WAC prüft, ob die beabsichtigte Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung und den Regeln der Technik entspricht. Ist dies der Fall, so erteilt der WAC schriftlich seine Zustimmung und gibt eine der 2-fach eingereichten Antragsunterlagen mit seinem Zustimmungsvermerk zurück. Anderenfalls setzt der WAC den Antragsteller eine angemessene Frist zur Berichtigung der Antragsunterlagen. Erst nach Vorlage der berichtigten Unterlagen beim WAC beginnt die Bearbeitungsfrist.
- (3) Die Zustimmung des WAC kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden.
- (4) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf grundsätzlich erst nach schriftlicher Zustimmung des WAC begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßenbau-lichen oder wasserrechtlichen Bestimmungen, bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (5) Von den Bestimmungen der Absätze 1 und 4 Satz 1 kann der WAC Ausnahmen zulassen.
- (6) Der WAC stellt Formulare zur Antragstellung auf der Grundlage der jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Verwaltungsgebührensatzung des WAC zur Verfügung.
- (7) Die fachtechnische Abnahme der hergestellten oder geänderten Grundstücksentwässerungsanlage hat durch Beauftragte des WAC zu erfolgen. Dies erfolgt grundsätzlich bei offener Baugrube.
- (8) Dem WAC sind zur fachtechnischen Abnahme alle zur Herstellung oder zur Änderung eingeholten Genehmigungen und erstellten Bauunterlagen vorzulegen.

§ 10**Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem WAC den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens der Grundstücksentwässerungsanlage fünf Tage vorher schriftlich anzuzeigen, und gleichzeitig den dazu von ihm Beauftragten zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn nachträglich innerhalb von 24 Stunden schriftlich beim WAC anzuzeigen.
- (2) Der WAC ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen bzw. abzunehmen.
- (3) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem WAC zur Nachprüfung schriftlich anzuzeigen.
- (4) Der WAC kann die Inbetriebnahme solange untersagen, bis der Grundstückseigentümer die Mängelbeseitigung endgültig vorgenommen hat.
- (5) Der WAC kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit seiner Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmens eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Grundstücksentwässerungsanlage vorgelegt wird.
- (6) Die Zustimmung nach § 9 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den WAC befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherren, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 11**Überwachung**

- (1) Der WAC ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Zu diesem Zweck ist den Bediensteten und Beauftragten des WAC, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren, und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der WAC kann jederzeit vom Grundstückseigentümer verlangen, dass die von ihm zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, so dass Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage und Gewässerverunreinigungen ausgeschlossen sind.
- (3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich von häuslichem Schmutzwasser abweicht, zugeführt, kann der WAC den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Die Kosten für den Einbau, die Unterhaltung und Wartung trägt der Grundstückseigentümer.

- (4) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem WAC anzuzeigen.
- (5) Wird vom Grundstückseigentümer eine Eigengewinnungsanlage zum Zwecke der Nutzung des gewonnenen Wassers zu privaten, gewerblichen oder industriellen Zwecken betrieben und dieses Wasser nach Gebrauch als Abwasser der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführt, so hat der Grundstückseigentümer eine geeignete Messeinrichtung zu installieren: entweder einen den Eichvorschriften entsprechenden Wasserzähler oder einen induktiven Durchflussmesser. Die Kosten für die Installation, die Unterhaltung und Wartung trägt der Grundstückseigentümer. Der Einbau hat durch ein beim WAC zugelassenes Installationsunternehmen und nach den dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen. Nach dem Einbau der Messeinrichtung erfolgt die Installationsabnahme durch einen Bediensteten des WAC. Um Manipulationen an der Messeinrichtung zu verhindern, muss die Messeinrichtung verplombbar sein.

§ 12

Stilllegung oder Sicherung von privaten Abwasserbehandlungsanlagen, Abwassersammelanlagen oder Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Private Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelanlagen sind vom Grundstückseigentümer stillzulegen und nach den Regeln der Technik zu sichern, sobald ein Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist.
- (2) Eine Grundstücksentwässerungsanlage, die vom Grundstückseigentümer nicht mehr betrieben wird, ist nach den Regeln der Technik zu sichern oder stillzulegen.

§ 13

Entsorgung der Fäkalien

- (1) Der WAC übernimmt grundsätzlich nur solche Fäkalien nach § 2 Nr. 11, die auf Grundstücken im Verbandsgebiet entstanden sind. Die Entsorgung von Fäkalien aus anderen Gebieten ist möglich, sofern der WAC der Entsorgung zugestimmt hat, und Interessen des Gemeinwohls der Entsorgung nicht entgegenstehen.
- (2) Die Entsorgung der Fäkalien nach Abs. 1 erfolgt an den vom WAC vorgesehenen Annahmestellen.
- (3) Zur Erfüllung der Entsorgungsaufgabe nach Abs. 2 kann sich der WAC Dritter bedienen.

§ 14

Einleitungsbedingungen, Verbot des Einleitens

- (1) Alles auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser darf grundsätzlich nur über die Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden.

- (2) In die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage darf Schmutzwasser nicht eingeleitet werden, wenn auf Grund seiner Inhaltsstoffe zu befürchten ist, dass dadurch
- a) die Allgemeinheit durch Schäden, Gefahren und Belästigungen gefährdet wird
 - b) das in der Schmutzwasserbeseitigungsanlage des WAC tätige Personal durch Schäden, Gefahren und Gefährdungen beeinträchtigt wird
 - c) die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage in ihrem Bestand gefährdet und ihre optimale Funktionsfähigkeit beeinträchtigt wird
 - d) die Einhaltung der wasserrechtlichen Vorgaben für die Abwassereinleitungen in die Gewässer nicht eingehalten werden können
 - e) die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt wird
 - f) der Betrieb der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage erschwert oder verteuert wird
- (3) Hinsichtlich des Verbotes der Einleitung oder der Einleitungsbeschränkung gelten die Richtlinien gemäß des jeweils geltenden Regelwerkes der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) und die jeweils zu beachtenden DIN Normen, sofern nachfolgend in dieser Satzung keinen Regelungen getroffen sind. Weitere Anforderungen auf Grund anderer Gesetze bleiben unberührt.
- (4) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 7 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, entspricht.
- (5) Der WAC kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Nebenbestimmungen knüpfen.
- (6) Schmutzwasser darf nur eingeleitet werden, wenn es folgende Einleitungswerte nicht überschreitet:

1. Allgemeine Werte		DIN-Verfahren
a) Temperatur	maximal 35 Grad Celsius	DIN 38404-C4
b) pH-Wert	6,5 bis 10,0	DIN 38404-C5
c) absetzbare Stoffe	10 ml, nach 0,5 Std. Absetzzeit	DIN 38409-H9-2
abfiltrierbare Stoffe	200,0 mg/l	DIN EN 872-H 33
CSB	1.500,0 mg/l	DIN 38409-H 41
BSB5	500,0 mg/l	DIN EN 1899-1
2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe	300,0 mg/l	DIN 38409-H 56
gesamt (u. a. verseifbare Öle und Fette)		
3. Kohlenwasserstoffe gesamt	20,0 mg/l	DIN EN ISO 9377-2

4. Organische Lösemittel

halogenierte Kohlenwasserstoffe

(berechnet als organisches gebundenes Halogen)

1,0 mg/l

DIN EN ISO 1485-H 14

5. Metalle und Metalloide

a)	Arsen	(As)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885-E 22
b)	Blei	(Pb)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885-E 22
c)	Cadmium	(Cd)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885-E 22
d)	Chrom gesamt	(Cr)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885-E 22
e)	Kupfer	(Cu)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885-E 22
f)	Nickel	(Ni)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885-E 22
g)	Quecksilber	(Hg)	0,1 mg/l	DIN EN 17852-E 35
h)	Zinn	(Sn)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11885-E 22
i)	Zink	(Zn)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11885-E 22
j)	Cobalt	(Co)	2,0 mg/l	DIN EN ISO 11885-E 22

6. Anorganische Stoffe
(gelöst)

(a)	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N + NH ₃ -N)		KA > 5.000 EW 200 mg/l KA ≤ 5.000 EW 100 mg/l	DIN EN ISO 11732-E 23
b)	Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	0,2 mg/l		DIN EN ISO 14403-D 6
c)	Cyanid, gesamt (CN)	20,0 mg/l		DIN EN ISO 14403-D 6
d)	Fluorid (F ⁻)	50,0 mg/l		DIN EN ISO 10304-1-D 20
e)	Stickstoff (NO ₂ -N) aus Nitrit	10,0 mg/l		DIN EN ISO 10304-1-D 20
f)	Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600,0 mg/l		DIN EN ISO 10304-1-D 20
g)	Sulfid (S ²⁻)	2,0 mg/l		DIN 38405-D 27
h)	Chlorid (Cl ⁻)	800,0 mg/l		DIN EN ISO 10304-1
i)	AOX	0,5 mg/l		DIN EN ISO 15088
j)	Phosphor, gesamt (P)	20,0 mg/l		DIN EN ISO 11885-E 22

7. Organische Stoffe

- a) wasserdampfvlüchtige Phenole (als C₆H₅OH) 100,0 mg/l DIN 38409-H 16-2
- b) Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.
- c) anionische Tenside 50,0 mg/l DIN EN 903-H 24

8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe

z. B. Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat, nur in einer so niedrigen Konzentration, das keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten.

9. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.
 10. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung (DEV) in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen des Deutschen Institutes für Normung e. V., Berlin, von einem akkreditierten Labor auszuführen.
- (7) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden. Geringere als die aufgeführten Einleitungswerte können im Einzelfall festgesetzt werden.
 - (8) Es ist unzulässig, Schmutzwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.
 - (9) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- und Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung vom Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erstellen.
 - (10) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück Stoffe oder Schmutzwasser im Sinne der Absätze 1 bis 6 unzulässiger Weise in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, ist der WAC berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers, die dadurch in und an der Schmutzwasserbeseitigungsanlage entstandenen Schäden zu beseitigen, und Untersuchungen sowie Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen. Weitere damit im Zusammenhang stehende finanzielle Aufwendungen gehen ebenfalls zu Lasten des Grundstückseigentümers.
 - (11) Sofern festgestellt wird, dass von einem Grundstückseigentümer Niederschlags-, Grund-, Quell-, und/oder Drainagewasser der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage des WAC zugeführt wird, wird nach Abs. 5 verfahren.
 - (12) Soweit die Einleitung von Schmutzwasser der Genehmigung nach der Indirekteinleiterverordnung des Landes Brandenburg bedarf, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, diese dem WAC unverzüglich vorzulegen.

§ 15 Abscheider

- (1) Sofern mit dem Schmutzwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzubauen und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.

- (2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Dem WAC ist der Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung gemäß DIN 1999 Teil 100 -Betreiben von Anlagen- vorzulegen.

§ 16

Untersuchung des Abwassers

- (1) Der WAC kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss nach § 14 Abs. 6 Nr. 10 verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird, oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem WAC auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 14 fallen.
- (2) Bei der Einleitung von Abwasser von gewerblich genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichem Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage sind die gemäß § 14 festgelegten Grenzwerte in der qualifizierten Stichprobe (5 Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden, im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen, gemischt werden) einzuhalten. Der WAC kann im Einzelfall, sofern damit eine aussagekräftigere Beurteilung der Abwasserbeschaffenheit erfolgen kann, über eine andere Art der Probenahme, z. B. Stichprobe, Langzeit-Mischprobe entscheiden.
- (3) Ein Grenzwert nach § 14 gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten im Rahmen der Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt, bei der Temperatur 35° C nicht überschritten und beim pH-Wert der Bereich 6,5 bis 10,0 eingehalten wird. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.
- (4) Der Einleiter hat eine geeignete Probenahmestelle herzurichten und diese für den Zeitraum der Überwachung jederzeit zugänglich zu halten.
- (5) Der WAC kann eingeleitetes Abwasser jederzeit bei hinreichendem Verdacht auf einen Verstoß gegen § 14 auf Kosten des Grundstückseigentümers nach § 14 Abs. 10 untersuchen lassen.
- (6) Die Bediensteten und Beauftragten des WAC können die anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 5 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.
- (7) Der WAC kann verlangen, dass der Einleiter durch Eigenkontrollen zu gewährleisten hat, dass die Einleitwerte gemäß § 14 eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen.
- (8) Der WAC kann vom Grundstückseigentümer verlangen, dass die nach § 11 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 17 Haftung

- (1) Der WAC haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Der WAC haftet für Schäden nur dann, wenn einer Person, deren sich der WAC zur Erfüllung seiner Verpflichtung bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage einschließlich der Grundstücksentwässerungsanlage zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem WAC für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt ordnungswidrig, wer
 1. entgegen § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anschließt, obwohl auf seinem Grundstück Schmutzwasser anfällt;
 2. entgegen § 3 Abs. 1 und 5 nicht alles auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zuführt;
 3. entgegen § 7 Abs. 1 nicht die Zustimmung des WAC einholt;
 4. entgegen § 7 Abs. 5 ohne vorherige Zustimmung des WAC mit der Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung des Grundstücksanschlusses begonnen hat;
 5. entgegen § 7 Abs. 8 Satz 1 den hergestellten oder geänderten Grundstücksanschluss nicht durch Beauftragte des WAC fachtechnisch abnehmen lässt;
 6. entgegen § 8 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den anerkannten Regeln der Technik herstellt, betreibt und unterhält;
 7. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 seiner Mitteilungspflicht an den WAC nicht nachkommt;
 8. entgegen § 10 Abs. 6 die hergestellte oder geänderte Grundstücksentwässerungsanlage nicht durch Beauftragte des WAC abnehmen lässt;
 9. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2 den Bediensteten und Beauftragten des WAC nicht die notwendigen Auskünfte erteilt;
 10. entgegen § 11 Abs. 2 Störungen nicht ausschließt;
 11. entgegen § 11 Abs. 5 ohne Messeinrichtung Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einleitet;

12. entgegen § 12 eine private Abwasserbehandlungsanlage oder Abwassersammelanlage oder eine Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Regeln der Technik sichert oder stilllegt;
 13. entgegen § 14 Abs. 11 Niederschlags-, Grund- Quell- und Drainagewasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einleitet;
 14. entgegen § 16 Abs. 5 die Untersuchung des Abwassers nicht vornehmen lässt;
 15. entgegen § 16 Abs. 6 den Bediensteten und Beauftragten des WAC nicht den Zutritt auf das Grundstück gewährt;
 16. entgegen § 14 Abs. 6 und § 16 Abs. 3 die festgelegten Einleitwerte überschreitet.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen dem WAC vorlegt, um ein nach dieser Satzung vorgesehenes Handeln des WAC zu erwirken oder zu verhindern.
- (3) Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 1.000,00 € geahndet werden.
- (4) Im Übrigen gelten für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.

§ 19

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Der WAC kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bis zum 31.12.2013 gilt die Abwasserbeseitigungssatzung vom 13.12.2006 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 18.12.2012.

Lübbenau/Spreewald, 11.12.2013

gez. Wecke
Verbandsvorsteher

Siegel

Anlage A

Verordnung über Allgemeine Bedingungen zur Versorgung mit Wasser

**Die nachstehende Bundesverordnung ist Bestandteil des
Versorgungsvertrages.**

„Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert, durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 91).

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 1 Gegenstand der Verordnung

- (1) Soweit Wasserversorgungsunternehmen für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und für die öffentliche Versorgung mit Wasser Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages.

§ 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Wasserversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluss zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.

§ 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

§ 10 Hausanschluss

- (3) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Wasserversorgungsunternehmens und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung in dessen Eigentum. In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bleibt das am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Eigentum eines Kunden an einem Hausanschluss, den er auf eigene Kosten errichtet oder erweitert hat, bestehen, solange er das Eigentum nicht auf das Wasserversorgungsunternehmen überträgt. Hausanschlüsse werden ausschließlich von dem Wasserversorgungsunternehmen hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

§ 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

**§ 19
Nachprüfung der Messeinrichtungen**

(1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung nach § 32 Absatz 2 der Eichordnung verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Wasserversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.

§ 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

**§ 34
Gerichtsstand**

(1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Wasserversorgungsunternehmens.

Diese Veränderungen der Verordnung der Allgemeinen Bedingungen zur Versorgung mit Wasser (Anlage A) treten rückwirkend gemäß des Gesetzes über die weitere Bereinigung von Übergangsrecht aus dem Einigungsvertrag vom 21. Januar 2013 (BGBl. I, S. 91) ab dem 29.01.2013 in Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 11.12.2013

gez. Wecke
Verbandsvorsteher

Siegel

Ankündigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) zur Erhöhung von Preisen und Gebühren ab dem 01.01.2014

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Calau kündigt an, dass die Mengenpreise für die Trinkwasserversorgung und die Leistungsgebühren für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung ab dem 01.01.2014 erhöht werden.

Die Preisliste (Anlage C, Ergänzende Bestimmungen des WAC zur AVBWasserV) und die Abwassergebührensatzung (AGS) mit der die Preis- und Gebührenerhöhungen wirksam festgesetzt werden, werden im Februar .2014 von der Versammlung des WAC mit Rückwirkung zum 01.01.2014 beschlossen und bekannt gemacht.

Lübbenau/Spreewald, 11.12.2013

gez. Wecke
Verbandsvorsteher